

ANPASSUNG DER STATUTEN IN FOLGE DER STRUKTUREVISION

ZIEL 1: SWISS CYCLING NÄHER AN DIE RADSPORTLICHE REALITÄT HERANBRINGEN

MASSNAHME: ÖFFNUNG DER MITGLIEDSCHAFT: MITGLIEDER SOLLEN KÜNFTIG AUCH IM RADSPORT TÄTIGE FIRMEN UND ORGANISATIONEN WERDEN KÖNNEN.

ART. 9 ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Bisher:	Neu:
<p>Kollektivmitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sektionen- Kantonalverbände- Regionalverbände- Fachverbände- Veteranen-Abteilung	<p>Kollektivmitglieder:</p> <ul style="list-style-type: none">- Sektionen- Kantonalverbände- Regionalverbände- Fachverbände- Veteranen-Abteilung- Regionale Kader- Mit Radsport verbundene Institutionen und Firmen (Ferienanbieter, Tourismus, Fachhändler, Organisatoren von Events)

NEUE MITGLIEDERARTEN

Einschub in die Artikel 11-13

REGIONALE KADER

Regionale Kader sind beim Bundesamt für Sport offiziell in der Nachwuchsförderung registrierte Gruppen. Die Aufnahme erfolgt auf Antrag, wenn das Kader als Stützpunkt im Nachwuchsförderungsprogramm des Bundesamtes für Sport aufgenommen ist.

ART. 14

Die Aufnahme **sämtlicher Kollektivmitglieder** erfolgt durch den **Vorstand**.

ZIEL 2 : FUNKTIONSFÄHIGKEIT VON SWISS CYCLING VERBESSERN

MASSNAHME 1: VORSTAND MIT VERTRETERN AUS 5 REGIONEN ERGÄNZEN. DAFÜR MUSS DIE ANZAHL DER NICHT REGIONSBEZOGENEN VORSTANDSMITGLIEDER GESENKT UND DAS TOTAL ERHÖHT WERDEN.

ART. 39 ZUSAMMENSETZUNG

Bisher:	Neu:
<p>1 Der Vorstand besteht aus sieben bis neun Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Finanzchef und vier bis sechs weitere Mitglieder. Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt (Art. 26 Statuten).</p>	<p>1 Der Vorstand besteht aus neun bis elf Mitgliedern: Präsident, Vizepräsident, Finanzchef, je einem Delegierten der Präsidentenkonferenzen der Romandie (GE, VD, VS, FR, NE, JU), der Nordwestschweiz (BS, BL, AG, SO, BE), der Zentralschweiz (LU, ZG, UR, SZ, NW, OW) und der Ostschweiz (ZH, ZOL, SH, TG, GL, AR, AI, SG, GR), sowie einem Vertreter des Tessiner Kantonalverbandes und einem bis drei weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder werden von der Delegiertenversammlung gewählt (Art. 26 Statuten).</p>

MASSNAHME 2: ROLLE DES VERBANDSRATES NEU DEFINIEREN: DER VERBANDSRAT SOLL SICH AUF DIE Kernaufgaben als Diskussionsforum, Vorbereitung DV Geschäfte konzentrieren und die Sitzungen auf 1 bis 2 mal im Jahr reduzieren.

ART. 45 EINBERUFUNG

Bisher:	Neu:
1 Der Verbandsrat tagt in der Regel quartalweise. Vor einer Delegiertenversammlung muss die Sitzung spätestens 8 Wochen vorher stattfinden.	1 Der Verbandsrat tagt in der Regel zweimal pro Jahr. Vor einer Delegiertenversammlung muss die Sitzung spätestens 4 Wochen vorher stattfinden.

ART. 44 ZUSTÄNDIGKEIT

Bisher:	Neu:
2 Der Vorstand bereitet die mittelfristige Planung (mit Finanzrahmen für 3 Jahre), Festsetzung und Änderung der Mitgliederbeiträge sowie Jahresplanung und Budget vor und unterbreitet diese dem Verbandsrat. Der Verbandsrat hat Antragsrecht. Der Vorstand unterbreitet dem Verbandsrat die Lizenz- und Kalendergebühren.	2 Der Verbandsrat widmet eine Sitzung pro Jahr der Diskussion politisch und strategisch wichtiger Themen des Verbandes.
4 Die Verbandsrat ist zudem zuständig für die folgende Geschäfte von Swiss Cycling: <ul style="list-style-type: none"> - Bewilligung von Ausnahmen betreffend Kantonalverbände (Art. 11 Abs. 2 Statuten) - Festlegung des Einzugsgebiets von Regionalverbänden (Art. 12 Abs. 2 Statuten) - Aufnahme von Sektionen, Regional-, Kantonal- und Fachverbänden (Art. 14 Statuten) - Ernennung von Freimitgliedern ehrenhalber (Art. 19 Abs. 2 Statuten) - Ausschluss von Mitgliedern (Art. 20 Abs. 3 Statuten) 	4 Die Verbandsrat ist zudem zuständig für die folgende Geschäfte von Swiss Cycling: <ul style="list-style-type: none"> - Bewilligung von Ausnahmen betreffend Kantonalverbände (Art. 11 Abs. 2 Statuten) - Festlegung des Einzugsgebiets von Regionalverbänden (Art. 12 Abs. 2 Statuten) - Ernennung von Freimitgliedern ehrenhalber (Art. 19 Abs. 2 Statuten) - Ausschluss von Mitgliedern (Art. 20 Abs. 3 Statuten)

ZUSÄTZLICHE AENDERUNG: (ART. 32)

2 Die Präsidenten der Kommissionen, die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind stimmberechtigt.	2 Die Präsidenten der Kommissionen, die Mitglieder des Vorstandes, die Ehrenmitglieder und Ehrenpräsidenten sind stimmberechtigt..
--	--